

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2022

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises		
–		
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe 90. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“ <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	77	Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2022 80 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Dunum 80 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Stadt Esens 80 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Holtgast 81 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Moorweg 81 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neuharlingersiel 81 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Stedesdorf 81 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Werdum 82 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Esens 82 Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“ 82 Satzung zur 8. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel 82 Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland betr. Neuwahl des Verbandsausschusses 83
Bauleitplanung in den Ortschaften Wittmund und Willen Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 33. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	78	
Bauleitplanung in den Ortschaften Wittmund und Willen 87. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	78	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2022	79	

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe

90. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie

Bebauungsplan 6.8/B 20
„Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

90. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.02.2022 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 21.07.2022 (Az.: 61.2.1/90) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bebauungsplan 6.8/B 20

„Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Bebauungsplan 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

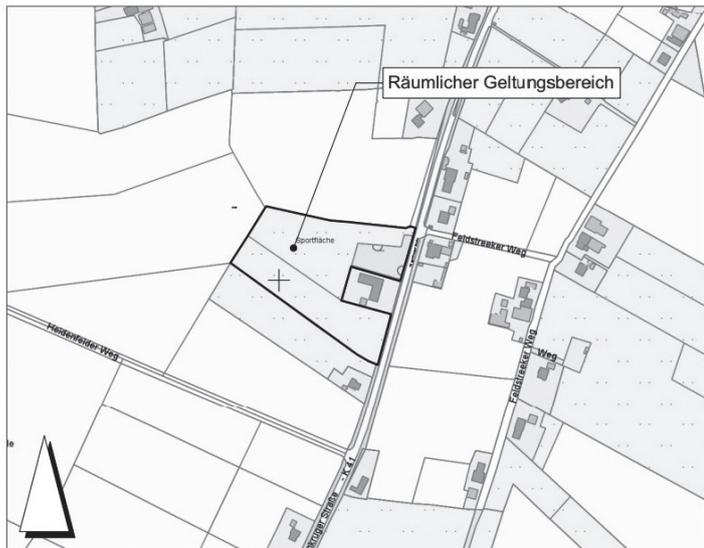
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Hinweis für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“ werden mit den Begründungen und dem gemeinsamen Umweltbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 90. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 20 „Sportfläche und Vereinsheim an der Müggenkruger Straße“ sind identisch und aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 31. August 2022

Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung in den Ortschaften Wittmund und Willen

Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 33. Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 den Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.1/B 108 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

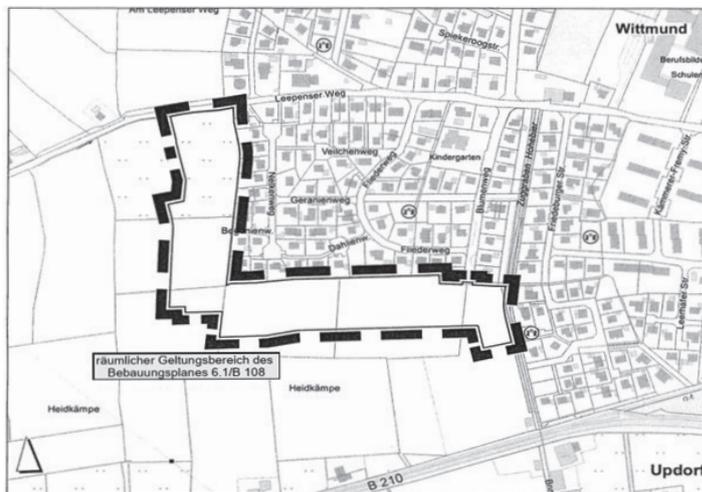
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Be-

gründung, dem Biologischen Fachbeitrag BP „Blumenweg“ Stadt Wittmund, der Verkehrsuntersuchung VU Anbindung Wittmund-West und der Schalltechnischen Immissionsprognose – Bebauungsplan Nr. 6.1/B 108 und 109 westlich und südlich des Blumenviertels“ Stadt Wittmund – Verkehrslärm ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 108 „Westlich und südlich des Blumenviertels – erster Bauabschnitt“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 31. August 2022

Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung in den Ortschaften Wittmund und Willen

87. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.02.2022 beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 09.08.2022 (Az.: 61.2.1/87) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

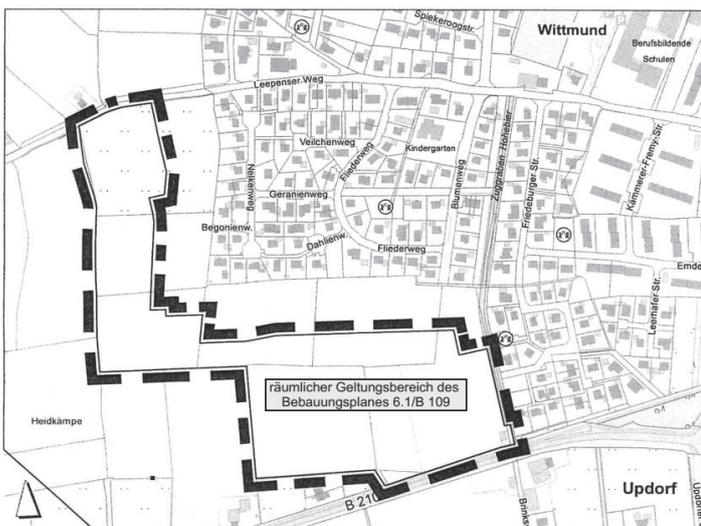
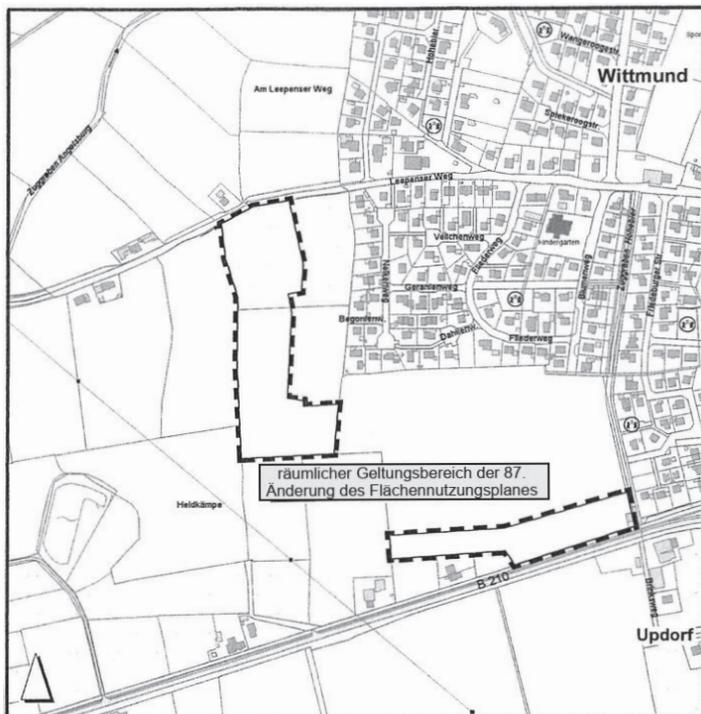
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Hinweis für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen und dem Biologischen Fachbeitrag BP „Blumenweg“ ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 87. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.1/B 109 „Westlich und südlich des Blumenviertels – zweiter Bauabschnitt“ sind aus den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 31. August 2022

Claußen
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.632.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 24.649.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.910.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.041.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.954.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 6.932.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.978.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 431.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 30.843.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 30.405.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.978.300 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.810.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
 2. Gewerbesteuer 370 v. H.
- Friedeburg, 30.03.2022

Goetz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 10.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2022 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG vom 01.09.2022 bis 02.09.2022 und vom 05.09.2022 bis zum 09.09.2022 im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04465-806 7231 oder per E-Mail an finanzen@friedeburg.de an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 31.08.2022

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 679.500 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 802.400 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 626.600 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 731.400 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf -12.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 694.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 201.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.
Moorweg, 14.06.2022

Gemeinde Moorweg
Janßen
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19.07.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Mor erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.08.2022 bis 10.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 26, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Janßen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Dunum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Dunum am 28.06.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von **54.216,44 Euro** im Ergebnishaushalt und **52.337,71 Euro** Auszahlungen im Finanzhaushalt werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (3) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **2.652,70 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **15.285,50 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (4) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Dunum, den 18.08.2022

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Stadt Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 04.07.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von **72.594,04 Euro** im Ergebnishaushalt und **76.081,27 Euro** Auszahlungen im Finanzhaushalt werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (3) Der Überschuss des **ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von insgesamt **160.864,41 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der **Fehlbetrag aus Vorjahren** in Höhe von **175.000 Euro** wird über die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
Der Überschuss des **außerordentlichen Ergebnisses** in Höhe von **14.748,10 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (4) Dem Stadtdirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.
- (5) Der Rat der Stadt Esens beschließt auf Grundlage des § 179 Absatz 1 NKomVG,
 - a) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 keinen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen und
 - b) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht keine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Absatz 6 Satz 3 NKomVG beizufügen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022

bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Esens, den 18.08.2022

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Holtgast

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 14.07.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von **16.754,48 Euro** im Ergebnishaushalt und **28.856,03 Euro** Auszahlungen im Finanzhaushalt werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (3) Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **38.205,69 Euro** wird durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **645,93 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (4) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Holtgast, den 18.08.2022

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Moorweg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 10.05.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (2) Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **14.470,39 Euro** wird durch den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **2.000,00 Euro** gedeckt. Der restliche ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von **12.470,39 Euro** wird als Fehlbetrag aus Vorjahren vorgetragen. Die Deckung erfolgt mit dem nächsten Jahresabschluss.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Moorweg, den 18.08.2022

Gemeinde Moorweg
Janßen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neuharlingersiel

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 18.05.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (2) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **221.287,13 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **1.610,42 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.
- (4) Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel beschließt auf Grundlage des § 179 Absatz 1 NKomVG,
 - a) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 keinen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen und
 - b) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht keine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Absatz 6 Satz 3 NKomVG beizufügen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 18.08.2022

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Stedesdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 12.05.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 31.03.2022 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
- (2) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **51.523,58 Euro** wird zunächst zur Deckung des außerordentlichen Fehlbetrages in Höhe von **84,02 Euro** verwendet. Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **51.439,56 Euro** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Rat beschließt gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 21, öffentlich aus.

Stedesdorf, den 18.08.2022

Gemeinde Stedesdorf
Becker
Bürgermeister

(4) Sofern eine Personenidentität zwischen Verbandsgeschäftsführung und Museumsleitung besteht, vertritt die/der Vorsitzende des Verbandsausschusses die/den Verbandsgeschäftsführer/in. Im Vertretungsfall übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses die Aufgaben der/des Vorsitzenden. Sofern keine Personenidentität zwischen Verbandsgeschäftsführung und Museumsleitung besteht, vertritt die/der Museumsleiter/in die/den Verbandsgeschäftsführer/in.

**§ 7 a Abs. 3
Museumsleiter/in**

(3) Sofern eine Personenidentität zwischen Verbandsgeschäftsführung und Museumsleitung besteht, bestellt die/der Museumsleiter/in mit Zustimmung des Verbandsausschusses seinen/ihren ständige/n Vertreter/in. Sofern keine Personenidentität zwischen Verbandsgeschäftsführung und Museumsleitung besteht, erfolgt die Vertretung die/der Museumsleiter/in durch die Verbandsgeschäftsführung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Carolinensiel, den 14.01.2022

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Meliorationsverband
Wittmund-Friesland
Fuhrmannstraße 4
26409 Wittmund
Tel. 04462 - 2099835

Bekanntmachung

**Neuwahl des Verbandsausschusses
– dingliche Verbandsmitglieder –
– Wahlperiode 01.01.2023 bis 31.12.2027 –**

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 2022 beendet.

Der Ausschuss ist deshalb neu zu wählen.

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar. Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur **ein** stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 22 (4) der Satzung eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Nachstehend die einzelnen Termine:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
Wahlbezirk I: Gebiet der Samtgemeinde Esens				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum sowie die Inseln Langeoog u. Spiekeroog	1	05.10.2022	9:30	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
b) Gemeinden Dunum, Moorweg Stedesdorf	1	05.10.2022	10:00	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhufe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten	1	05.10.2022	10:30	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Marx, Wiesede, Wiesedermeer	1	05.10.2022	11:00	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum	1	05.10.2022	11:30	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer Neuschoo	1	05.10.2022	12:00	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhufe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	06.10.2022	10:00	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix	1	06.10.2022	10:30	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund
Wahlbezirk V: Gebiet Landkreis Friesland	1	06.10.2022	11:00	Geschäftsstelle Fuhrmannstraße 4 26409 Wittmund

Wittmund, den 04.08.2022

Heiner Grafhs
Verbandsvorsteher

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.